

Erläuterungsbericht

1. Allgemeine einführende Angaben

Nach Art. 6 der FFH- RL sind für FFH- Gebiete Maßnahmepläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen „entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II“ sowie der Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz- RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden. Maßnahmepläne im Sinne dieser Vorschrift sind die Landschaftspläne und die gemäß der Anleitung für die Forstplanung (AF0-WAPL) erarbeiteten Waldpflegepläne (WAPL) sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte im Rahmen der Unterschutzstellungsphase.

Soweit die Festlegung der notwendigen Verbote und Gebote sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen allein auf der Grundlage vorhandener Daten nicht möglich ist, werden zeitnah Sofortmaßnahmenkonzepte durch die unteren Forstbehörden erarbeitet, da kurzfristig die Erstellung von Waldpflegeplänen nicht durchführbar ist. Hierbei stellt die untere Forstbehörde in Anpassung an die Berichtsfrist (2000, 2006, 2012 usw.) nach Art. 17 der FFH-RL für einen Umsetzungszeitraum bis 2012 und ggf. zukünftig von 12 Jahren (Fortschreibung) die notwendigen Maßnahmen vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der als FFH- Lebensräume kartierten Flächen (einschließlich der nach § 62 LG geschützten Biotope) und ggf. für weitere Entwicklungsflächen (z.B. „verfichtete“ Bachtäler) im FFH-Gebiet zusammen und erarbeitet für die Landschaftsplanung Vorschläge für die notwendigen Festsetzungen nach § 25 LG.

Die FFH-Gebiete werden nicht flächendeckend beplant, sondern es werden mit folgenden Auswahlkriterien diejenigen Flächen ausgewählt, die auf notwendige Maßnahmen bis 2012 (bzw. im Planungszeitraum von 12 Jahren) im Sinne der Zielsetzungen des RdErl. Vom 6.12.2002 geprüft und ggf. beplant werden.

Folgende Flächen sind regelmäßig planungsrelevant:

1. Nadelwaldbestände in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt werden.
2. Über 120 Jahre alte Laubwaldbestände sowie andersartige Bestände mit starkem Laub-Altholz.
3. Laubwaldbestände (Als Festsetzung für die Laubwaldkarte).
4. Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Lebensräumen bzw. zur Stützung der Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie.
5. Flächen für den Schutz von Vogelarten in Nicht-FFH-Lebensräumen und in Brutzeiten.
6. Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen (Bestände in denen Maßnahmen des Generationswechsels anstehen).
7. Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den nach § 62 LG geschützten Biotopen, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensräume sind.
8. Biotop- und artenschutzrelevante Offenlandflächen in den FFH-Gebieten, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind.

Das Sofortmaßnahmenkonzept des Venner Moor wurde zu dem Stichtag 0???.2005 erstellt. Als Erstellungsgrundlage diente die vorhandene Forsteinrichtung des Forstbetriebsbezirkes Tiergarten.

2. Lage, Größe und Kurzcharakteristik (incl. Waldzustand und Angaben zu Beeinträchtigungen, Schäden, Konflikten)

2.1 Gebietsbeschreibung:

Das Venner Moor ist ein ehemaliges, zentral im Kernmünsterland gelegenes Hochmoor im Bereich der Wasserscheide zwischen Lippe und Ems. Das Hochmoor ist weitgehend abgetorft und nach einem Übergangsstadium als Heide heute überwiegend mit Birken und Kiefern bewaldet. Im Zentrum des Gebietes befinden sich 4 große ehemalige wassergefüllte Torfstiche, in denen sich Hochmoorvegetationsstrukturen regenerieren.

2.2 Repräsentanz:

Das Venner Moor beherbergt vor allem Hochmoorregenerationsflächen in Torfstichen mit typischen Hochmoorbultengesellschaften, die umgeben sind von geschädigten Hochmoorflächen mit Zwergstrauchheide oder Birken- bzw. Birken-Kieferngehölz. In den Randbereichen der Torfstiche finden sich Restbestände des Birken-Moorwaldes und Trockenheidebestände. Diese Flächen haben im Kontakt zu den Hochmoorregenerationsbereichen ein hohes Entwicklungspotential. Das Moor ist u.a Lebensraum für den gefährdeten Ziegenmelker sowie den Mittel- und den Schwarzspecht.

2.3 Entwicklungsziele / Biotopverbund:

Das primäre Entwicklungsziel im Venner Moor ist die Wiederherstellung des naturnahen, lebenden Hochmoores. Ein Zwischenschritt ist die Sicherung und Optimierung der bestehenden hochmoortypischen Vegetationsstrukturen. Anschließend ist eine Wiedervernässung der umliegenden geschädigten Hochmoorbereiche durchzuführen. Im Kern- und Westmünsterland kommt den wenigen verbliebenen Hochmoorgebieten eine besonders große Bedeutung als Rückzugslebensraum seltener, eng an den Lebensraum Hochmoor angepasster Tier- und Pflanzenarten zu.

2.4 Verletzlichkeit / Gefährdung:

Das Venner Moor weist u.a. aktuell das letzte Vorkommen der in NRW akut vom Aussterben bedrohten Maulwurfsgrille auf. Desweiteren ist es Refugialgebiet des in NRW vom Aussterben bedrohten Moorfrosches und einer lebensraumtypischen Libellenfauna (Torf-Mosaikjungfer, Nordische Moosjungfer).

2.5 Lage des Gebiets:

Kennziffer:	DE-4111-301
Gebietsname:	Venner Moor
Biogeographische Region:	atlantisch
Naturraum:	D34 – Münsterländische (westfälische) Tieflandsbucht
Naturräumliche Haupteinheit:	541 – Kernmünsterland
Fläche:	147,5709 ha
Lage des Gebietsmittelpunkt:Länge:	O 073231 / Breite: 515135

Höhe über NN (m):
 Topographische Karten: L4110 – Münster
 Verwaltungsgebiet: Kreis Coesfeld, Anteil (%) 100
 Gemeinde: Senden

3. FFH-Lebensraumtypen, -Arten, §62-Biotope und weitere wertbestimmende Merkmale

3.1 Lebensräume

3.1.1 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)

Fläche: 40.0 ha
 Repräsentativität: mittlere Repräsentativität (C)
 Relative Fläche: 6 - 15 % (3)
 Erhaltungszustand: gut (gut. Erh.zust., W.herst. in kurz.- mittl.Zeitr. moegl.) (B)
 Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)

3.1.2 Moorwälder (91D0)

Fläche: 17.0 ha
 Repräsentativität: hervorragende Repräsentativität (A)
 Relative Fläche: 6 - 15 % (3)
 Erhaltungszustand: gut (gut. Erh.zust., W.herst. in kurz.- mittl.Zeitr. moegl.) (B)
 Gesamtbeurteilung: hoch (B)

3.1.3 Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Fläche: 1.9 ha
 Erhaltungszustand: sehr gut (sehr guter Erh.zust., unabhängig v.d. Wiederherstellungsmöglichk.)
 Gesamtbeurteilung: sehr hoch

3.2 Tiere

3.2.1 Vögel:

3.2.1.1 Krickente

Population: <2%
 Erhaltung: gut
 Isolierung: im Hauptverbreitungsgebiet der Art
 Gesamt: sehr hoch

3.2.1.2 Ziegenmelker

Population: nicht signifikant
 Populationklasse: vorhanden

3.2.1.3 Mittelspecht

Population: <2%
 Erhaltung: gut
 Isolierung: westliche Arealgrenze
 Gesamt: sehr hoch
 Populationsklasse: vorhanden

3.2.1.4 Schwarzspecht

Population: < 2 %
Erhaltung: gut
Isolierung: westliche Arealgrenze
Gesamt: hoch
Populationsklasse: vorhanden

3.2.1.5 Baumfalke

Population: < 2 %
Erhaltung: gut
Isolierung: im Hauptverbreitungsgebiet der Art
Gesamt: hoch
Populationsklasse: vorhanden

3.2.1.6 Pirol

Population: < 2 %
Erhaltung: gut
Isolierung: im Hauptverbreitungsgebiet der Art
Gesamt: hoch
Populationsklasse: vorhanden

3.2.1.7 Wespenbussard

Population: < 2 %
Erhaltung: gut
Isolierung: im Hauptverbreitungsgebiet der Art
Gesamt: hoch

3.2.1.8 Zwergtaucher

Population: < 2 %
Erhaltung: gut
Isolierung: im Hauptverbreitungsgebiet der Art
Gesamt: hoch

3.2.1.7 Waldwasserläufer

Population: < 2 %
Erhaltung: gut
Isolierung: Wanderstrecken
Gesamt: hoch

3.2.2 Amphibien und Reptilien**3.2.2.1 Kreuzkröte**

Populationsklasse: vorhanden
Status: Brutnachweis

3.2.2.2 Moorfrosch

Populationsklasse: Vorhanden
Status: Brutnachweis

3.2.2.3 Kreuzotter

Populationsklasse: vorhanden
Status: Brutnachweis

3.2.3 Libellen

3.2.3.1 Leucorrhinia rubicunda

Erhaltung: gut
Populationsklasse: vorhanden

3.2.4 Geradflügler

3.2.4.1 Gryllotalpa gryllotalpa

Populationsklasse: vorhanden
Status: Brutnachweis

4 Zielsetzung

4.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze für alle Waldflächen im FFH-Gebiet:

a) Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (i. d. R. bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

b) Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhalten.

c) Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20 % im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

d) Bei der Verjüngung der Bestände sollen möglichst Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang gegeben und entsprechend unterstützt werden. Spontan ankommende Baum- und Straucharten sind dabei mit zu nutzen. Bei zufälligem Freiwerden von Flächen, z.B. durch Kalamitäten, sollte in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen zunächst abgewartet werden, um das Verjüngungspotential der sich natürlich ansamenden Baum- und Straucharten abzuschätzen und zu prüfen, ob es der angestrebten natürlichen Waldgesellschaft entspricht und hierfür genutzt werden kann.

4.2 Besondere Ziele und Grundsätze für die FFH- Lebensräume nach Anhang I und FFH- Arten nach Anhang II:

a) Bei der Waldbewirtschaftung der FFH- Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer **Verschlechterung** des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und Arten führen können.

b) Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf in FFH-Lebensräumen nicht erhöht werden. **Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 %, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit sie standortgerecht ist.**

c) Kahlhiebe sind nicht zugelassen (Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers).

4.3 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung laut Ordnungsbehördliche Verordnung des Gebietes Stadt Münster, Kreis Coesfeld und Kreis Warendorf (§4)

Verboten ist:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. in den Wäldern: Moorwald
Eichen-Hainbuchenwald
Eichen-Buchenwald
Buchenwald
Eichen-Birkenwald
Erlenbruchwald
 - 2.1 Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder andere im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechte Baumarten vorzunehmen
 - 2.2 Kahlhiebe vorzunehmen; dies gilt nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.
3. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
4. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit vom 01. September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.
Ausnahme: Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.
5. Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern.

Begriffsbestimmung: Als Kahlhieb gelten über 0,3 ha große Kahlhiebe, ausgenommen Saum oder Femelhiebe. Als Kahlhiebe gelten auch Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

4.4 Besondere Festsetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung laut Ordnungsbehördliche Verordnung des Gebietes Stadt Münster, Kreis Coesfeld und Kreis Warendorf (§5)

Verboten ist:

1. Vegetationskundliche bedeutsame Grünlandflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
2. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10m einzuhalten.
3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlichen bedeutsamen Grünflächen anzuwenden oder zu lagern.
4. Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Uferstreifen von Fließ- und Stillgewässern und auf vegetationskundlich Bedeutsamen Grünlandflächen aufzubringen oder zu lagern.

Hinweis: Die einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen.

4.5 Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in FFH-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Da 44.000 ha der Staatswaldfläche FFH-Gebiete sind, kommt dem Staatswald bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in NRW in besonderen Maße eine Beispielfunktion zu. Aus diesem Grunde gilt über diese allgemeinen Ziele und Grundsätze hinaus im Staatswald:

- I. Die mittelfristige Vermehrung der Flächenanteile der Lebensraumtypen (LRT) und die langfristige Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften wird auf allen Flächen im FFH-Gebiet durch die waldbautechnischen Maßnahmen nach Nrn. V. bis XII. erreicht.
Mit dem Umbau von Nadelwald und Nadelmischwald in Laubmischwald bzw. Laubwald wird innerhalb der jetzigen Waldgeneration begonnen.
Bereiche mit bestehender Fremdbestockung im LRT werden spätestens beim nächsten Generationswechsel in lebensraumtypische Waldgesellschaften überführt.
- II. Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und nach § 62 LG geschützte Waldbiotope werden der natürlichen Entwicklung ohne forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen überlassen.

Dies sind:

- (9180/§ 62 Biotop) Schlucht- und Hangmischwälder
- (91D0/§ 62 Biotop) Moorwälder
- (91E0/§ 62 Biotop) Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder an Fließgewässern sowie die § 62 Biotope Quellen und Quellsiepen, Fließgewässer und Felsklippen.

- III. Bei der Verjüngung, Pflege und Nutzung der Wälder sind Verfahren zu wählen, welche die Funktion des Waldes als FFH-Lebensraumsowie für die an den Wald gebundenen Arten sicherstellen.

- IV. Die Bewirtschaftung erfolgt auf allen Waldflächen im FFH-Gebiet ohne Kahlhieb. Ausgenommen hiervon sind Einschläge in Nadelholzbeständen zur Beseitigung von Fehlbestockung bzw. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.

V. **Verjüngung**

Die Verjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Einbringung anderer entsprechender Arten. Eine Pionierbestockung mit Birke,

Weide, Eberesche und Aspe ist bei der Naturverjüngung und Waldpflege entsprechend einzubeziehen.

VI. Baumartenwahl

Die Baumarten (Zielbestockung) werden durch die Ergebnisse der Lebensraumtypenkartierung und der forstlichen Standorterkundung bestimmt. In Zweifelfällen ist die Zielbestockung in enger Abstimmung mit der Biotopkartierung der LÖBF festzulegen. Dabei können auch kulturhistorische Aspekte berücksichtigt werden.

VII. Alt- und Totholz

Zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen, ist eine Anreicherung mit Alt- und Totholz zu fördern. Großhöhlenbäume (Bäume mit Löchern über 5 cm Durchmesser), Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten sowie stehendes und liegendes Totholz und ausgewählte Altbäume werden nicht mehr genutzt. Dabei ist die Verkehrsicherungspflicht zu beachten und frisches Kalamitätsholz nach der guten fachlichen Praxis zu behandeln.

VIII. Historische Waldnutzungsformen

Aus kultur- und forstgeschichtlichen Gründen werden gebietstypische, historische Waldnutzungsformen (z.B. Niederwald, Mittelwald und alte bodensaure Eichenwälder auf Sand) in angemessenem Umfang erhalten.

IX. Sonderbiotope und Waldränder

In abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern wie auf floristischen oder faunistischen schutzwürdigen Flächen wird die Nadelholzbestockung oder andere nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörende Baumarten, unabhängig vom Erreichen ihrer Hiebsreife/Zielstärke, alleine in Abhängigkeit von der biologischen Notwendigkeit entfernt. Diese Flächen werden auf der Grundlage des SOMAKO zu naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaft oder zu Offenlandbiotopen entwickelt.

Offenlandbiotope nach FFH-Richtlinie und nach § 62 LG geschützte Biotope werden entsprechend den Erfordernissen des Biotops gepflegt.

Ökologisch intakte Waldränder mit vielfältig wechselnden Strukturen werden gezielt gefördert. Der Naturverjüngung wird Vorrang vor der künstlichen Begründung eingeräumt. Bei Verjüngungsmaßnahmen wird der Aufbau und die Entwicklung funktionsgerechter Waldränder Sorge getragen.

X. Schutz für Pflanzen- und Tierarten

Bei der Bewirtschaftung wird überprüft, ob von den Maßnahmen die an den Wald gebundenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie an Wald gebundene regelmäßig vorkommende Vogelarten betroffen sind. Alle Maßnahmen und Störungen, die zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Arten führen können, werden unterlassen.

In den Brutzeiten der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbes. Horst- und Höhlenbäume) unterlassen.

XI. Ökologisch und waldbaulich tragbare Wilddichte

Die Schalenwilddichte wird auf ein solches Maß reduziert, dass die Verjüngung der einheimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahme möglich ist.

Die hierzu notwendige jagdliche Infrastruktur wird vorgehalten. Sofern erforderlich werden Kontrollgatter angelegt.

XII. Bestandeserschließung und Wegebau

Bestände werden nur auf dauerhaft festgelegten Erschließungsnetzen befahren. Mögliche Baum- und Bodenschäden werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Bei Wegebauten werden ausschließlich standortgemäße Materialien verwandt. In Flächen der Lebensraumtypen und Lebensstätten einer Art unter 10 ha werden Wegebauten unterlassen.

Wegeneubauten oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe werden in einem prioritären Lebensraumtyp oder § 62 Biotop nicht durchgeführt.

5 Entwicklungsziel:

Erhalt und Entwicklung des Laubwaldbestandes durch eine naturnahe Bewirtschaftung und Erhaltung der Feuchtbiotope als Lebensräume vieler gefährdeter Arten.

5.1 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

5.1.1 Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) und deren Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna (z. B. Mittelspecht, Wespenbussard, Schwarzspecht, Pirol sowie die o.g. Fledermausarten) und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von nassen Senken und Bachläufen)
- Sicherung und ggfs. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

5.1.2 Schutzziele/Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) und deren Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna (z. B. Mittelspecht, Wespenbussard sowie die o.g. Fledermausarten) und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder z.B. durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stieleiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

5.1.3 Schutzziele/Maßnahmen für Moorwälder (91D0) und deren Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.

Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus
- Erhaltung bzw. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Vermeidung der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte
- Verbot von Kalkung

5.1.4 Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und deren Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna (z.B. Schwarzspecht, Wespenbussard sowie die o.g. Fledermäuse) und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusiven ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

6. Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

6.1 Schutzziele/Maßnahmen für extensiv genutztes Feucht- und Naßgrünland (tlw. § 62-Biotop)

Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen Grünlandflächen mit ihrer typischen Fauna, insbesondere auch als Teilhabitate für die o.g. Fledermausarten sowie gefährdete Schmetterlingsarten und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch extensive Nutzung und ggf. Wiedervernässung

6.2 Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Kleingewässer (tlw. § 62-Biotope)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ihrer typischen Flora und der Fauna (z.B. Kammolch, Wasserfledermaus)

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- ggf. Entschlammung bzw. Anlage von Ersatzgewässern

6.3 Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer vor allem des Emmerbaches mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Helm-Azurjungfer, Eisvogel) entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, z.B. durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Der Emmerbach dient als Lebensraum für eine große Population der Helm-Azurjungfer, welche für eine herausragende Bedeutung steht.

Erhaltung und Förderung von gliedernden Strukturelementen, wie Hecken, Säume, Raine mit ihrer typischen Fauna (z.B. Fledermäuse) und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite

7. Maßnahmen in Wald- und Offenlandflächen**7.1 Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen**

Zum Erhalt der Horst- und Höhlenbäumen, werden diese im Staatswald und Privatwald beidseitig durch einen tiefen Motorsägenschnitt in Form eines X gekennzeichnet und zusätzlich mit dem GPS-Gerät eingemessen. (z.B. als zusätzliche Sicherung in der Holzernte). Im Privatwald findet diese Art der Kennzeichnung, nur in Verbindung mit einer Biotopbaumförderung statt.

Die Sicherung der Horst- und Höhlenbäume dient zum Fortbestand des Mittelspechtes, des Schwarzspechtes und deren Nachfolgebrütern sowie auch dem Wespenbussard und den relevanten Fledermausarten. Für Fledermäuse erfüllen Baumhöhlen die Funktion der Wochenstube, des Tages-, Schwärm-, Balz-, Winter-, Besucher- und des Migrationsquartieres. Diese Regelung trifft grundsätzlich zu, aber durch das Verhalten der horstbauenden Vogelarten, nicht immer die gleichen Horstbäume zu beziehen, soll Vorort bei geplanten forstlichen Maßnahmen, der betroffene Bestand vor dem Eingriff auf Horste sowie brütende Vögel überprüft werden.

Laut der Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, werden Großhöhlenbäume (Höhlen über 5cm Durchmesser),

Bäume mit mehreren Kleinhöhlen und Bäume mit intakten Horsten aus der Nutzung herausgenommen.

7.2 Erhaltung von Totholz

Zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen, ist eine Anreicherung mit Totholz zu fördern. Bestehendes Totholz ist im Bestand zu belassen und hinreichend zu erhöhen.

Dabei ist die Verkehrsicherungspflicht zu beachten und frisches Kalamitätsholz nach der guten fachlichen Praxis zu behandeln.

7.3 Wiederaufforstung mit LRT-typischen Gehölzen

Bei Blößen, durch Kalamitäten oder Abtrieb entstanden, soll erst auf die Naturverjüngung gesetzt werden. Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten (Zielbestockung) wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich nicht lebensraumtypische Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist.

Die Baumarten (Zielbestockung) werden durch die Ergebnisse der Lebensraumtypenkartierung und der forstlichen Standorterkundung bestimmt. In Zweifelfällen ist die Zielbestockung in enger Abstimmung mit der Biotopkartierung der LÖBF festzulegen.

Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Für die in der Davert vorkommenden Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), ist die Baumartenauswahl (Zielbestockung):

1. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
2. Hainbuche (*Carpinus betulus*)
3. Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
4. Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Für die in der Davert vorkommenden alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen (9190), ist die Baumartenauswahl (Zielbestockung):

1. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
2. Sand-Birke (*Betula pendula*)
3. Moor-Birke (*Betula pubescens*)
4. Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
5. Zitter-Pappel (*Populus tremula*)

Auf Standorten der Eichenwaldgesellschaften in NRW sind die Begleitbaumarten wie Erle, Esche, Wildkirsche, Hainbuche, Feldahorn und Birke je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

Für die in der Davert vorkommenden Moorwälder (91D0), ist die Baumartenwahl (Zielbestockung):

1. Moor-Birke (*Betula pubescens*)
2. Karpaten-Birke (*Betula carpatica*)
3. Gemeine-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Für die in der Davert vorkommenden Hainsimsen-Buchenwälder (9110), ist die Baumartenwahl (Zielbestockung):

1. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Auf Standorten der Buchwaldgesellschaften in NRW sind die Begleitbaumarten wie Esche, Bergahorn, Bergulme und Wildkirsche je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

7.4 Förderung der Naturverjüngung

Die Naturverjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Pflanzung. Bei einer vorhandenen Pionierbestockung z.B. mit Birke, Weide, Eberesche und Aspe, ist diese bei Naturverjüngung sowie bei Pflanzungen mit einzubeziehen.

7.5 Fläche der Sukzession überlassen

Spontan entstandene Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung bzw. in aufgeforsteten Flächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten (Zielbestockung) wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich nicht lebensraumtypische Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist (In der Davert ist großflächig mit dem Adlerfarn und der Brombeere als naturverjüngungshemmende Vegetationsdecke zu rechnen).

7.6 Erhalt von Altholzanteilen

Es sollen bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes je ha in über 120 jährigem Laubholz auf Dauer im Wald belassen werden, wenn es absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Im Staatswald und Privatwald werden die erwählten Bäume beidseitig durch einen tiefen Motorsägenschnitt in Form eines X gekennzeichnet und zusätzlich mit dem GPS-Gerät eingemessen.

7.7 Fehlbestockung in Sonderbiotopen vorzeitig entnehmen

Wenn §62 Biotope oder generell schutzwürdige Gebiete oder potenzielle §62 Biotope durch eine Fehlbestockung beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen wird, ist diese vor der Hiebsreife zu entnehmen um die Biotope aufzuwerten.

7.8 Fehlbestockung entnehmen

Wenn ein Lebensraumtyp durch eine Fehlbestockung beträchtlich gestört wird, ist diese zu entnehmen. Meistens kann die Hiebsreife abgewartet werden und so wird die Fehlbestockung im Zuge der Durchforstung entnommen.

7.9 Förderung bestimmter Baumarten

Bei seltenen und gefährdeten Baumarten, z.B. das Flatterulmenvorkommen in der Davert, welches durch gezieltes vorsichtiges freistellen am Einzelbaum durchzuführen ist. Die Gefährdung durch den Pilz *Ophiostoma ulmi* (Ulmensterben) ist in Rechnung zu stellen. Die Ulmen sind in Mischbeständen zu erziehen, am besten in Mischung mit anderen standortstauglichen Laubbäumen. Oder genereller Erhalt von Laubholz in Nadelholzbeständen.

7.10 Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen

Wird durchgeführt um Nadelholzbestände in einem gleitendem Übergang in Laubholzbestände zu überführen.

7.11 Bekämpfung von Problempflanzen

Problempflanzen wie Brombeere, Adlerfarn usw. darf nur mechanisch bekämpft werden. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist laut Verordnung untersagt.

7.12 Abfälle entfernen

Abfälle im Wald und Offenland sind fachgerecht zu entsorgen.